

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Lehmweg“, Ot. Weslarn gemäß § 13 BauGB hier: Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Gemeinderat Bad Sassendorf hat in seiner Sitzung am 10.07.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Lehmweg“, Ot. Weslarn gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

#### **Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem beiliegenden Plan.

#### **Wesentlicher Inhalt**

Inhalt des Bebauungsplanes ist die Festsetzung einer überbaubaren Fläche

#### **Bekanntmachungsordnung:**

Die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Lehmweg“, Ot. Weslarn gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird hiermit angeordnet.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung wird im Rathaus, Bauverwaltung, Eichendorffstraße 1, 59505 Bad Sassendorf während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Gem. § 10 a BauGB kann der Bebauungsplan mit Begründung auch auf der Internetseite der Gemeinde Bad Sassendorf unter folgender Adresse eingesehen werden:

<http://rathaus.bad-sassendorf.de/rathaus-politik/ortsrecht/bebauungsplaene/>

Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus, Eichendorffstraße 1, 59505 Bad Sassendorf für mindestens eine Woche. Sie ist mit Ablauf dieser Frist vollzogen, damit tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs.1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über

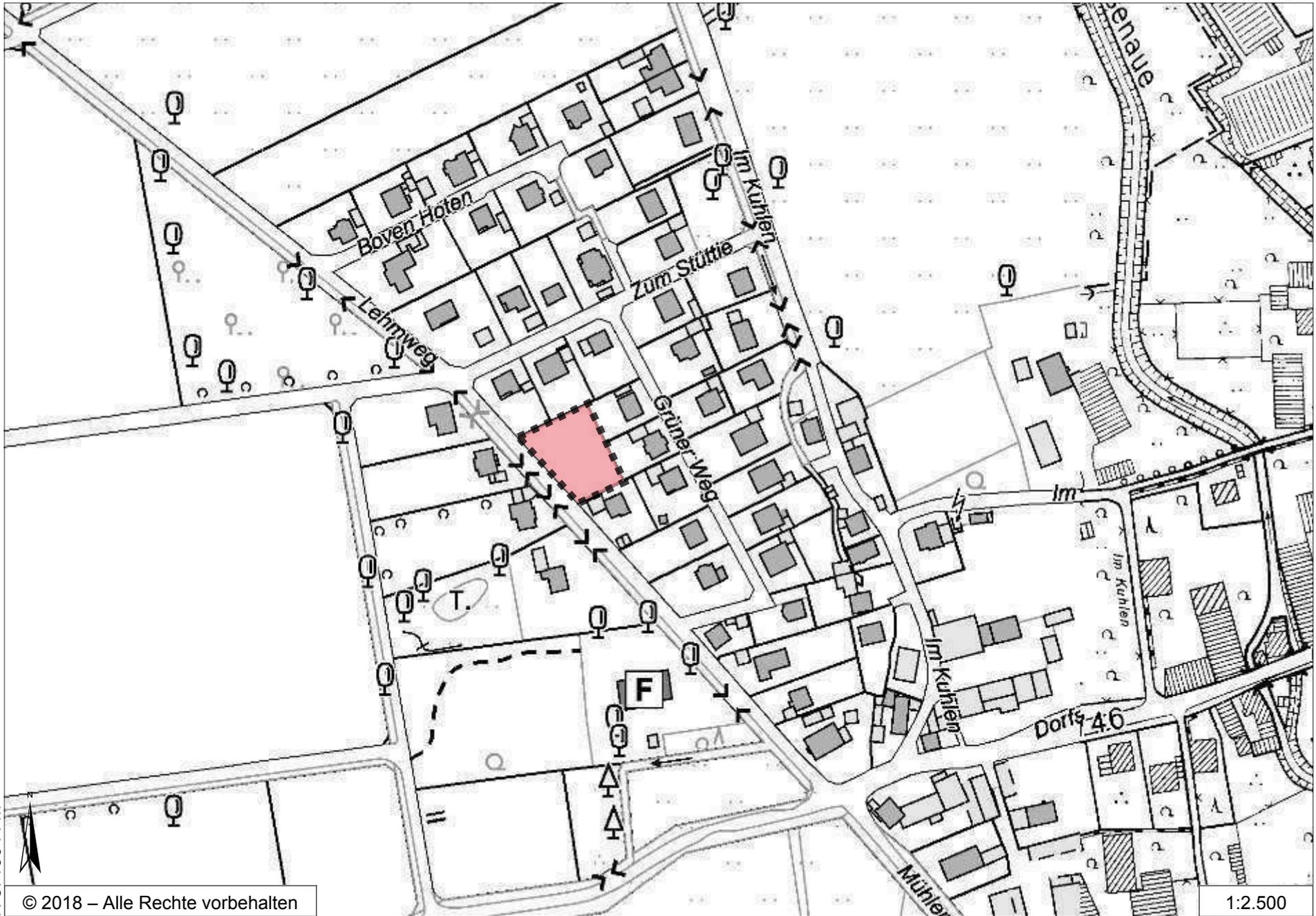
die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen (§ 44 Abs. 5 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Genehmigung der Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

E 442112 m

N 5719479 m



N 5719044 m

© 2018 – Alle Rechte vorbehalten

E 441484 m

1:2.500